

Erben: So wie früher wird es nicht mehr

Rechtspanorama an der WU. Experten sind sich uneins, ob es eine neue Erbschaftssteuer braucht. Klarheit besteht aber darin, dass sie nicht wie die bis 2008 gültige aussehen soll.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Am Wochenende wurde Andreas Babler als SPÖ-Chef bestätigt. Er fordert eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für jene, die innerhalb von 30 Jahren eine Million Euro oder mehr auf diesem Weg erhalten. Die alte Erbschafts- und Schenkungssteuer (sie begann bei kleinen Summen und differenzierte in der prozentualen Höhe stark nach Höhe und Verwandtschaftsgrad) war ja vor ein- und einhalb Jahrzehnten vom Verfassungsgericht gekippt worden. Und zwar, weil Grund- und sonstiges Vermögen ungleich besteuert waren.

Die Steuer lief darauf Mitte 2008 ganz aus, blieb aber Gegenstand von Diskussionen. Doch wie sinnvoll wäre die Wiedereinführung einer Erbschaftssteuer?

Claus Staringer, früherer Anwalt und Steuerberater und nun „nur noch“ WU-Professor, machte beim Rechtspanorama an der WU auf die hohen Hürden für eine Erbschaftssteuer aufmerksam, soweit es um Kapitalvermögen geht. Denn seit 30 Jahren stehe im



Es diskutierten (v. l. n. r.): Claus Staringer, Margit Schratzenstaller, „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda, Katharina Mader, Gerald Kohl, Franz Schellhorn [Akos Burg]

Verfassungsrang, dass dieses Vermögen nur der Endbesteuerung (etwa bekannt durch die Kapitalertragssteuer auf den Vermögenszuwachs bei Spargbüchern) unterliegt. Das heißt aber auch, dass es ohne Zweidrittelmehrheit im Nationalrat keine Erbschaftssteuer auf Kapitalvermögen geben darf. Eine Änderung ist nicht realistisch, solange ÖVP und FPÖ gegen eine Steuer aufs Erben sind. Bei Immobilien wiederum gebe es jetzt schon die Grunderwerbssteuer, erklärte Staringer. Und Unternehmen seien unter die alte Erbschaftssteuer

gefallen, aber durch das Einbringen in Privatstiftungen habe man sie schon bis 2008 steuersondend weitergeben können.

Erben wie Arbeiten besteuern?

Katharina Mader, Chefökonomin vom gewerkschaftsnahen Momentum-Institut, ortet eine Schieflage im aktuellen Steuersystem. Von 100 Steuereuro kämen 80 aus Arbeit und Konsum. „Und jeder zweite vererbte Euro geht an die reichsten zehn Prozent“, erklärte sie. Sieben von zehn Menschen in Österreich würden gar nichts erben und Frauen weniger als Männer. Nun müsse es wahrhaftig nicht die alte Erbschaftssteuer sein, betonte Mader. Aber sie regte an, das Erben wie ein Arbeitseinkommen zu besteuern.

Franz Schellhorn, Leiter der wirtschaftsliberalen Denkfabrik Agenda Austria, gab Mader in einem Punkt recht. Nämlich, dass der Vermögensaufbau in Österreich schwierig sei. „Wenn man den Aufbau erleichtern will, muss man aber schauen, dass die Steuern weniger werden. Und deswegen bin ich so gegen eine Erbschaftssteuer“, erklärte er. Wichtig wäre hingegen eine gesetzlich verbriefte Ausgabenbremse des Staats. Und wenn man damit argumentiere, dass es in der Schweiz eine Erbschaftssteuer gebe, solle man dazu sagen, dass in fast allen Kantonen die Familie davon ausgenommen sei. Außerdem würde er die Schweizer Erbschaftssteuer gern übernehmen, wenn man dafür auch alle anderen Schweizer Steuerregeln in Österreich einführt, sagte Schellhorn.

Welche Einnahmen brächte eine Erbschaftssteuer? Das hängt von der Ausgestaltung ab. Die alte österreichische Steuer habe 0,06 % des BIP eingebracht, erklärte Margit

Schatzenstaller, Senior Economist am Wifo. Das wären heute 270 Millionen Euro. Im europäischen Schnitt würden Länder mit Erbschaftssteuer 0,2 % des BIP dadurch einnehmen, das wären hierzulande 850 Millionen. In Belgien aber bringe die Erbschaftssteuer sogar 0,7 % des BIP, das wären dann drei Milliarden Euro pro Jahr, wenn man es auf Österreich umrechnet. Schratzenstaller sprach sich für eine Erbschaftssteuer aus, aber nicht für die alte, sondern für ein faireres Gesamtsystem: „Es geht nicht um zusätzliche Einnahmen, es geht um bessere Steuern.“

Was will man mit der Steuer erreichen?

Gerald Kohl, Rechtsgeschichte-Professor an der Uni Wien, erinnerte an Maria Theresia, die 1759 eine Erbschaftssteuer einführt. Gedacht war diese nur für Erbfälle außerhalb der Kernfamilie. Und sie sollte nur für die Dauer des siebenjährigen Kriegs bestehen. Doch galt die Steuer bis 1840, bevor sie durch ein Gebührengesetz ersetzt wurde. In Deutschland wiederum wurde die Erbschaftssteuer nach dem Ersten Weltkrieg aus Finanznot eingeführt. Über die Nazis kam die Steuer 1940 nach Österreich. Bevor 1955 jenes Gesetz in Kraft trat, das bis 2008 galt.

Hinter dem Wort Steuer stehe eine Lenkungs-idee, erklärte Kohl. Und da stelle sich die Frage, was man mit einer Erbschaftssteuer lenken möchte: „Wollen wir mit ihr den natürlichen Trieb der Menschen, für ihre Nachkommen zu sorgen, abtrainieren?“, fragte Kohl. Eines werde man mit einer Erbschaftssteuer wohl (leider) auch nicht abtrainieren können, wie „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda ergänzte: nämlich, dass Leute sterben.

Gericht. Richter des Bundesverwaltungsgerichts darf Vortragstätigkeit beibehalten, obwohl zahlreiche Altverfahren bei ihm liegen.

Nebenjob trotz Rückständen

Wien. 95 Altverfahren, die ältesten davon aus dem Jahr 2014, waren bei einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts (BVWG), Außenstelle Innsbruck, Ende 2020 anhängig, als er dem BVWG-Präsidenten meldete, im Folgejahr wieder einer Vortragstätigkeit nachgehen zu wollen. Der Präsident untersagte dem Richter diese Nebenbeschäftigung.

Doch war das die richtige Antwort auf die Langsamkeit, mit der dieser Richter die alten Akten erledigte? Nein, sagt jetzt der Verwaltungsgerichtshof (VWGH). Denn dafür müssten andere Mittel ergriffen werden.

Die Vortragstätigkeit sollte nur zwölf Stunden im Jahr umfassen. Der Richter wehrte sich deshalb gegen das Verbot, und zwar beim BVWG selbst. Das Gericht hielt das Ausmaß für zu klein, um die Arbeitskraft des Richters wirklich zu schmälern und dessen Dienstpflichtenerfüllung zu behindern. In Relation zur durchschnittlichen „Jahresleistungs-

zeit“ eines Richters handle es sich um nicht einmal ein Prozent. Der Richter müsse der Weisung des Präsidenten also nicht folgen.

Dieser wandte sich daraufhin an den VWGH, der klären möge, ob ein Richter eine Nebenbeschäftigung ausüben dürfe, wenn er seinen Dienstpflichten nicht uneingeschränkt nachkomme. Laut VWGH seien die wenigen Stunden nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts aber unerheblich für die Erfüllung der Dienstpflichten. Worum es in Wahrheit gehe, sei die (Nicht-)Erledigung bestimmter Altakten. Die Setzung von Prioritäten bei der Bearbeitung von Verfahren liegt für den VWGH aber im Kernbereich der Rechtsprechung (Ra 2022/12/0064). Sie sei daher nicht vom Präsidenten als Organ der Justizverwaltung zu beurteilen. Ob eine Dienstpflichtverletzung vorliege, müsse in einem Disziplinarverfahren durch das Disziplinargericht geklärt werden. (kom)

you with us.

Andrei Salajan
Head of Digitalisation

Stefanie Stegbauer
Counsel

Sascha Schulz
Partner

Marguerita Sedrati-Müller
Counsel

You are extraordinary. You are what our law firm needs. You can make a difference – for our clients, and for your personal development and career. Will you join us in providing stellar, straight-to-the-point legal advice and further shaping the industry? We are looking forward to getting to know you. Get to know us, too. Meet your potential colleagues Stefanie, Sascha, Andrei and Marguerita and explore their unique stories, and many others' at www.schoenherr.eu/careers

schoenherr
ATTORNEYS AT LAW



Robotaxi, bitte – vorsichtig – kommen!

Gastbeitrag. In den USA werden fahrerlose Fahrzeuge bereits im Echtbetrieb getestet, zum Teil mit dramatischen Folgen. In Europa steckt man hingegen noch zwischen technisch Möglichem und rechtlich Erlaubtem fest.

VON VINCENT BRETSCHNEIDER

Wien. Flotten mit automatisierten Fahrzeugen, also solche ohne Sicherheitspersonen in den Autos, stehen im Zentrum eines globalen Rennens um technologische Überlegenheit im Mobilitätssektor. Sie gelten als wegweisend für die Zukunft der Mobilität: Sie könnten nicht nur den befürchteten Fahrermangel ausgleichen, sondern auch neue Standards in der Verkehrssicherheit und -effizienz etablieren sowie zur Verbesserung der Mobilitätszugänglichkeit für Kinder, Jugendliche, Ältere und Menschen mit Einschränkungen beitragen. Dies macht sie zu einem Eckpfeiler für nachhaltige und innovative Mobilitätskonzepte und wirtschaftliche Innovationen.

Die Suspendierung der Lizenzen für den fahrerlosen Robotaxi-Betrieb des Unternehmens Cruise in San Francisco entfacht weltweit Debatten: Sind Robotaxi-Flotten zu früh auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gekommen oder ist gerade der Einsatz unter realen Bedingungen notwendig und gerechtfertigt, um sie entsprechend weiterzuentwickeln und zu optimieren?

Testfeld Kalifornien

Kalifornien ist schon seit geraumer Zeit ein einzigartiges Testfeld für Robotaxi-Dienste. Rund 40 Unternehmen haben aktuell entsprechende Testgenehmigungen mit unterschiedlichsten Einschränkungen. Naturgemäß kam es auch zu Zwischenfällen: Ein Fahrzeug fuhr in frischen Beton ein, weil die Software den Unterschied zur normalen Straße nicht erkannte, in den Innenstädten kam es wegen Netzwerkproblemen zu massiven Staus, und es gab eine Kollision mit einem Feuerwehrfahrzeug im Einsatz. Solche Vorfälle werden jedoch genutzt, um die Technologien weiterzuentwickeln und zu optimieren – zum Beispiel bei der Anpassung der Erkennung von Sirenen und Blaulicht (wobei ein Ansatz, der auf reiner Audioerkennung beruht, in der Ära kooperativer intelligenter Verkehrssysteme – kurz „C-ITS“ – nicht mehr adäquat erscheint).



Automatisierte Fahrzeuge des Unternehmens Cruise sorgen in den USA nicht nur für positive Schlagzeilen. [Imago / Bob Daemrlich]

Im August bekamen die Unternehmen Cruise und Waymo die Lizenz, in San Francisco ihre fahrerlosen Robotaxis kommerziell und ohne Einschränkungen zu betreiben. Damit sind erstmals tiefgreifende Analysen zur Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit von Geschäftsmodellen für Robotaxis ohne Lenkrad und Pedale möglich.

Anfang Oktober war ein fahrerloses Robotaxi von Cruise in einen schweren Unfall verwickelt. An einer Kreuzung fuhr ein konventionelles Auto eine Fußgängerin an und schleuderte sie in den Weg eines fahrerlosen Robotaxis von Cruise. Dieses konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen, überrollte die Frau und hielt kurz an. Um den Verkehr nicht zu behindern, fuhr es – und dies ist grundsätzlich behördlich auch so vorgeschrieben – an den Straßenrand. Allerdings erkannte es mangels ausreichender Sensorik am Unterboden nicht, dass die Fußgängerin unter dem Fahrzeug eingeklemmt war und schleifte sie rund sechs Meter weit mit, bevor es am Straßenrand auf dem Bein der Fußgängerin zum Stehen kam. Erst die Feuerwehr konnte die Fußgängerin befreien.

Es folgten schwere Vorwürfe der kalifornischen Kraftfahrzeugbe-

hörde. Das Unternehmen habe die Sicherheit der Technologie „falsch dargestellt“ und insbesondere relevante Teile des Videomaterials vom Vorfall Anfang Oktober den Behörden wissentlich vorenthalten. Die Betriebslizenzen für den fahrerlosen Betrieb in San Francisco wurden mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Mittlerweile hat Cruise von sich aus den Betrieb seiner etwa 400 Robotaxis in den USA vorübergehend eingestellt, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zurückzugewinnen und interne Abläufe zu prüfen.

Sicherheit versus Fortschritt

In Europa stehen wir im Zusammenhang mit fahrerlosen Fahrzeugen vor einer Zerreißprobe zwischen dem, was technisch möglich ist, und dem, was erlaubt wird. Denn wir haben eine tief verwurzelte Sicherheitskultur. Doch um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss ein Ausgleich zwischen Sicherheit und Fortschritt gefunden werden, um nicht von der globalen Entwicklung überholt und in eine passive Rolle gedrängt zu werden.

Die EU selbst bleibt bei diesem hochkomplexen Thema nicht untätig. Mit der EU-Durchführungsverordnung 2022/1426 wurde voriges

Jahr bereits der Weg für den breiten Einsatz fahrerloser Fahrzeuge ebnet. Diese regelt die Typgenehmigung von Fahrzeugen, die so konstruiert und gebaut sind, dass sie sich innerhalb eines festgelegten Gebiets oder auf einer festgelegten Strecke mit festen Anfangs- und Endpunkten ohne Anwesenheit einer Lenkerin fortbewegen können. Hersteller können eine EU-Typgenehmigung erhalten, wobei die Zulassung derzeit noch auf maximal 1500 Stück pro Jahr beschränkt ist (Kategorie „Kleinserienfahrzeuge“). Aber bereits 2024 will die EU-Kommission den Weg für die Massenproduktion fahrerloser Fahrzeuge freimachen.

Die EU-Bestimmungen betreffen die Typgenehmigung definieren lediglich die technischen Anforderungen für die Zulassung fahrerloser Fahrzeuge, nicht jedoch deren sicheren Betrieb und Nutzung. Diesbezüglich haben die Mitgliedstaaten das Sagen. Ihnen bleibt es überlassen, das Inverkehrbringen und die Sicherheit des Betriebs solcher Fahrzeuge und die Sicherheit des Betriebs im Rahmen lokaler Transportdienste national zu regeln. Auch das für Österreich maßgebende internationale Regelwerk „Wiener Übereinkommen

über den Straßenverkehr“ überlässt es den Vertragsstaaten, ob und in welcher Weise fahrerlose Fahrzeuge genutzt werden dürfen.

Mit Deutschland und Frankreich haben auch schon die ersten Länder in Europa entsprechende – sehr strenge und anspruchsvolle – rechtliche Rahmenbedingungen für den kontrollierten und breiten Einsatz von Flotten fahrerloser Fahrzeuge geschaffen. Sie können daher frühzeitig Erfahrungen für den sinnvollen Einsatz und den operativen Betrieb mit allen Chancen und Risiken sammeln.

Keine Technologie ist fehlerfrei

Fahrerlose Fahrzeuge können insbesondere in ländlichen Gebieten den öffentlichen Verkehr sinnvoll ergänzen und zukunftsfähige, ansprechende Mobilitätsangebote ermöglichen. Grundsätzlich würden kontrolliert eingeführte Flotten fahrerloser Fahrzeuge bestimmt auch auf Österreichs Straßen funktionieren. Rechtlich wäre dies aber derzeit nicht möglich. Weder im Regelbetrieb noch beim Testen. Denn nach wie vor muss eine Person den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einnehmen (Ausnahme: Einparkhilfe).

Die jüngsten Entwicklungen in den USA verdeutlichen, dass zusätzlich zu den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Akzeptanz der Öffentlichkeit, Transparenz, eine enge Behördeneinbindung und wissenschaftliche Begleitung unerlässlich sind, um fahrerlose Fahrzeugflotten nachhaltig, sicher und sinnvoll ins Mobilitätssystem zu integrieren. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die den Schutz der Verkehrsteilnehmer gewährleisten, ohne zugleich zukunftsfähige Innovationen zu hemmen. Die Gretchenfrage lautet: Sind wir bereit, die Ära der Flotten fahrerloser Fahrzeuge einzuläuten, mit einer streng regulierten und überwachten Einführung in genehmigten Bereichen, wohl wissend, dass absolut fehlerfreie Technologie nicht existiert?

Mag. Vincent Bretschneider ist Head of Legal beim Thinktank für Mobilität, AustriaTech.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Oktober unterstützt **Julia Cuder** als neue Rechtsanwältin die Kanzlei DSC Doralt Seist Csoklich. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie M&A. Julia Cuder hat an der Wirtschaftsuniversität Wien Wirtschaftsrecht studiert und viel internationale Erfahrung gesammelt.

Events der Woche

Die Kanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte und die Wirtschaftskammer Tirol luden Anfang November zu einem Vortrag im Rahmen der Eventreihe „Innsbrucker Bankrechtsgespräche“. **Daniel Tamerl**, Rechtsanwalt und Partner bei CHG Czernich Rechtsanwälte, konnte dafür Universitätsprofessor **Olaf Riss** von der Universität Klagenfurt als Vortragenden gewinnen. Er sprach zum Thema „Altes und Neues zum Kreditnehmer-



Julia Cuder unterstützt DSC als neue Rechtsanwältin. [Stefan Gergely]



Daniel Tamerl und Universitätsprofessor Olaf Riss. [Beigestell]



Sophie Martinetz, Gründerin von Future-Law. [Beigestell]

schutz. Am Vorabend einer neuen Verbraucherkredit-Richtlinie“. Zahlreiche Vertreter:innen der Bank- und Kreditwirtschaft folgten der Einladung und hörten die spannenden Ausführungen zu den künftigen Entwicklungen.

Anfang November fand die Future-Law-Legal-Tech-Konferenz statt, die größte Legal-Tech-

&-AI-Konferenz Österreichs. Mehr als 350 Teilnehmer:innen und zahlreiche Expert:innen besuchten den Event. **Sophie Martinetz**, Gründerin und Managing Partnerin von Future-Law, sagt über das diesjährige Leitthema „Legal Tech – Klient:innen im Fokus!“. „Die Welt wird immer komplexer und so auch die juristische Arbeit. Es ist notwendig, die richtigen technischen Hilfsmit-

tel einzusetzen, um den Klientenstamm weiter zu servisieren und auszubauen.“

Ende Oktober feierte die Initiative „Women Go Panel“ das einjährige Bestehen mit einem hochkarätigen Paneltalk in der Erste Group Bank AG zum Thema „Die besten Talente in Kanzleien – Geschlechtervielfalt für zufriedene

Klient:innen“. **Gerda Holzinger-Burgstaller**, CEO Erste Bank Österreich, eröffnete die Veranstaltung.

Deal der Woche

Die Anwaltskanzlei Tiefenthaler Gnesda Rechtsanwälte hat, unter Federführung der Partner **Wolfgang Tiefenthaler** und **Leopold Gnesda**, die Thalhof Immobilien GmbH beim Ankauf der Liegenschaft Adlerhof in der Siebensterngasse beraten. Mit über 170 Wohn- und Geschäftseinheiten und einer Gesamtfläche von 11.410 Quadratmetern handelt es sich um die österreichweit bislang größte Zinshaustransaktion des Jahres.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263

VON PHILIPP AICHINGER

Wien/Innsbruck. Der Fall hatte 2012 für mediales Aufsehen gesorgt. Vier Mädchen des Skivereins München waren auf der Terrasse ihrer Pension im Tiroler Zillertal, als plötzlich der Zaun nachgab. Die Skitalente hatten sich während einer Besprechung an diesem angelehnt. Sie wurden durch den Sturz in die Tiefe verletzt, zwei der Mädchen sogar schwer. Die Herbergsbetreiberin, so entschied die Justiz schon vor Jahren, müsse für alle Unfallsfolgen aufkommen.

Nun aber galt es die Frage zu klären, wie das Leben einer Betroffenen verlaufen wäre, wenn sie damals nicht verletzt worden wäre. Als 13-Jährige hatte sie bei dem Unglück ein schweres Schädel-Hirn-Trauma erlitten. Das Mädchen konnte das Gymnasium nicht abschließen und ebensowenig auf die Uni gehen. Ohne Unglück aber wäre sie schon BWL-Absolventin und Steuerberateranwältin und sie würde dementsprechend mehr verdienen, argumentiert die Frau. Die Gegenseite wendet ein, das Mädchen habe schon vor dem Unfall schlechte Noten in der Schule gehabt. Wie aber löst man diese fiktiven Fragen? Hatte die erste Instanz noch gegen die Frau entschieden, kamen ihr die zweite Instanz und nun auch der Oberste Gerichtshof (OGH) entgegen.

Inzwischen arbeitet die junge Frau als Steuerfachangestellte in Ausbildung. Doch dabei verdient sie nur tausend Euro brutto monatlich. Ohne Unglück aber wäre laut ihr alles anders gekommen: Sie hätte 2017 das Gymnasium abgeschlossen, 2020 das Bachelorstudium in BWL beendet und seither als Steuerberateranwältin gearbeitet. Dann würde sie mehr als 3700 Euro brutto im Monat verdienen.

Studium in Mindestzeit?

Man könne nicht von einem Studium in Mindestzeit ausgehen, entgegnete die Tiroler Herbergsbetreiberin. Und eine Vielzahl von Gründen hätte dazu führen können, dass das Mädchen auch ohne den Terrassensturz gar nicht das Gymnasium abgeschlossen hätte.

Das Landesgericht Innsbruck wies die nunmehrige Klage der Deutschen ab. Denn diese hätte beweisen müssen, dass die Dinge – mit hoher Wahrscheinlichkeit – so gekommen wären wie behauptet. Man könne jedoch nicht feststellen, ob die Frau ohne Unglück das Gym-

Verhinderte ein kaputter Zaun das Studium? OGH hilft

Schadenersatz. Als 13-Jährige stürzte sie von der Terrasse. Ohne Unglück hätte sie BWL studiert und würde mehr verdienen, sagt die heute Erwachsene.

nasium abgeschlossen, einen Studienplatz an einer Uni bekommen und eine Karriere als Steuerberaterin angestrebt hätte. Außerdem habe die Frau seit 2018 keine seelischen oder traumatologisch-orthopädischen Schmerzperioden mehr zu erdulden, sie sei auch seit 2018 nicht mehr durch den einstigen Unfall gehindert, ein BWL-Studium zu absolvieren.

Die Frau bringt vor, nach wie vor unter Schmerzen und einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Sie sei im Alltag drastisch beeinträchtigt, ihre Leistungsfähigkeit reduziert. Das Oberlandesgericht Innsbruck hob das erstinstanzliche Urteil auf. Die Frau müsse nicht nachweisen, dass sie ohne Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit den Weg zur Steuerberaterin eingeschlagen hätte. Es reiche, wenn sie mit bloß überwiegender Wahrscheinlichkeit diese Karriere gemacht hätte. Überdies benötige man noch ein „Obergutachten“ aus den Bereichen Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie. Denn die Gutachten der Sachverständigen in diesem Verfahren würden

sich nicht mit den Akten und den Ergebnissen des Vorverfahrens in Einklang bringen lassen.

Zur Frage, welcher Wahrscheinlichkeitsgrad hier der richtige sei, ließ das Oberlandesgericht aber noch den Rekurs an den OGH zu. Davon machte die Unterkunftsgeberin Gebrauch.

„Liegt in ihrem Naturell“

„Soweit es darum geht festzustellen, was eine Person unter bestimmten Voraussetzungen erworben hätte, ist volle Gewissheit nicht zu erwarten, wohl aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit erforderlich“, erklärte nun der OGH (9 Ob 12/23i). Man müsse den Verdienstengang mit „zumind. überwiegender Wahrscheinlichkeit“ beweisen, aber eben nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit. Der Fall geht deswegen zurück an die erste Instanz, die ein neues Gutachten einholen muss und diesmal kein zu hohes Beweismaß von der jungen Frau verlangen darf.

„Sie legt sich wirklich nicht auf die faule Haut“, sagt Christine Schneider, die Innsbrucker Anwältin der jungen Deutschen, zur

„Presse“. Es handle sich um „ein ganz ehrgeiziges Mädchen“, das aber unter den Unfallsfolgen leide. Gerade in Drucksituationen wie etwa Prüfungen habe ihre Mandantin deswegen Probleme. Und dass sie ohne Unfall den Weg zur Steuerberaterin eingeschlagen hätte, sei wahrscheinlich, denn das liege „in ihrem Naturell“.

Strafe gilt trotz offenkundigen Rechenfehlers

65 minus 45 ist 20, nicht 35, wie die Polizei meinte.

Wien. Ein Mofafahrer in Wien sei mit 65km/h unterwegs gewesen und habe damit die erlaubte Bauartgeschwindigkeit von 45km/h um 35km/h überschritten. Diese mathematisch bemerkenswerte Berechnung legte die Landespolizeidirektion der Bestrafung des Zweiradfahrers mit 100 Euro zugrunde.

Der Mofafahrer bekämpfte den Bescheid beim Landesverwaltungsgericht Wien unter Verweis auf die in sich widersprüchliche Tatumschreibung. Das Gericht hob die Strafe auf und stellte das Verfahren mit der Begründung ein, dass der Vorhalt einer anderen Geschwindigkeit ein anderes Messergebnis im behördlichen Verfahren erfordert hätte. Damit war das letzte Wort aber noch nicht gesprochen.

Und dieses lautet als Folge einer Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH): Beim falschen Ergebnis der Subtraktion der 45 von 65 in Form der Zahl 35 statt 20 handle es sich um einen offenkundigen Rechenfehler, dessentwegen das Strafverfahren nicht hätte eingestellt werden dürfen (Ra 2022/02/0170). Das Gericht muss jetzt neu entscheiden, aber auf Basis einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 20 Stundenkilometer. (kom)

Sturz auf Hinweg verkürzt Zivildienst eines jungen Wieners

Wegunfall. Zivildienstler stolperte über Randstein und verletzte sich am Knie. Höchstgericht lässt Hin- und Rückweg als Teil des Dienstes gelten.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Den Rettungsdienst, zu dem ein Wiener Zivildienstler ab 1. Februar 2020 eingeteilt war, hätte er schon einen Monat später selbst ganz gut brauchen können. Der junge Mann stolperte auf dem Weg zum Dienst so unglücklich über eine Gehsteigkante, dass er stürzte und sich am Knie verletzte.

Er wurde für mehrere Wochen dienstunfähig, womit sich die Frage stellte, ob sein Unfall auf dem Arbeitsweg zum Dienst gehörte oder gleichsam Privatsache war. Der Verwaltungsgerichtshof hat jetzt im Sinne des Dienstunfalls entschieden – mit einer überraschenden Folge für den Betroffenen.

Nach der Verletzung Anfang März, deren Heilung sich als langwierig erwies, wollte sich der Sanitäter im Mai wieder zum Dienst melden. Doch die Zivildienstserviceagentur beschied ihm, dass er am 24. Kalendertag nach dem Sturz vorzeitig aus dem Dienst entlassen

worden sei. Mit der Folge, dass er die auf acht Monate fehlende Zeit zu einem späteren Zeitpunkt würde abdiene müssen.

„Ungeschick gegangen“

Das ist die Folge, mit der zu rechnen hat, wer aus gesundheitlichen Gründen so lang dienstunfähig ist. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen eine „Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes“ eintritt. Die Zivildienstserviceagentur sah diesen direkten Zusammenhang aber nicht. Sie sprach von einer „Unachtsamkeit/Ungeschicklichkeit beim Gehen“, betrachtete den Mann als vorzeitig entlassen und berief ihn erneut ein. Er sollte ab 1. Oktober woanders dienen.

Er trat auch wirklich seinen neuen Dienst an, quittierte diesen aber nach drei Monaten. Denn mittlerweile hatte er die vorzeitige Entlassung und neuerliche Zuweisung angefochten und dabei die aufschiebende Wirkung zuerkannt bekommen. Im Gegensatz zum

Bundesverwaltungsgericht erkannte jetzt der VwGH die vorzeitige Entlassung auch wirklich als rechtswidrig. Demnach führen nicht nur solche Gesundheitsschädigungen (ab 24 Tagen), die Folge dienstlicher Verrichtungen des Zivildienstlers sind, zu keiner automatischen vorzeitigen Entlassung, „sondern auch solche, die der Zivildienstleistende als Folge eines Unfalls erleidet, der sich auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und seiner Einrichtung ereignet“ (Ra 2021/11/0064).

Die Lage ist nun „verzwickelt“, sagt Mirjam Sorgo (Nomos Rechtsanwältin), Anwältin des Zivildienstlers. Ihrer Meinung nach sollte der Dienst mittlerweile ganz abgeleistet sein. Denn die Zivildienstserviceagentur habe selbst schriftlich den Standpunkt vertreten, dass ihr Mandant für den Fall einer erfolgreichen Beschwerde ab 1. Februar als durchgehend zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen gegolten habe.

Gegen Fake News und Hass im Netz



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knözl

Eine aktuelle Umfrage der UNO, die auch Österreich umfasst, schlägt Alarm: Eine erschreckend hohe Zahl von 87 Prozent der Befragten meinen, dass Politik, Demokratie und Rechtsstaat durch „Fake News“ und Hass beschädigt sind.

Richtige Information ist die Basis einer informierten Entscheidung der Wähler:innen und damit ein Eckpfeiler der Demokratie. Zu verstehen, welche Informationen einem vertrauenswürdigen Medium entstammen, muss gelernt sein. Medienkompetenz hilft, den Wahrheitsgehalt von Nachrichten einzuordnen und vermeidet, durch „Fake News“ getäuscht und/oder verhetzt zu werden. Social Media, wo die Quelle der – blitzartig verbreiteten – Information oft im Dunkeln bleibt und Hass im Netz unerkannt schürt, kompliziert die Situation. Künstliche Intelligenz erschwert sie exponentiell.

Was ist zu tun?

Die Erfahrung der Rechtsanwaltskammer Wien ist ermutigend: Vor zwei Jahren haben wir das Schulprojekt „Prävention gegen Hass im Netz – die Rechtsanwaltschaft klärt auf“ ins Leben gerufen. Die Idee dahinter: Prävention durch Aufklärung. Rechtsanwält:innen gehen in die Klassen und berichten hautnah aus ihrer Praxis. Jugendliche an der Schwelle zur Strafmündigkeit werden mit Vorträgen im Unterricht kurzweilig über schwerwiegende Folgen von gedankenlosen Taten, ua auch die strafrechtlichen Konsequenzen, aufgeklärt. So werden junge Menschen ermutigt, aus freien Stücken über richtiges Verhalten nachzudenken.

Ähnliche Projekte, etwa für Medienkompetenz mit Journalist:innen in den Klassen und für Interesse an gelebter Demokratie mit Schüler:innen im Parlament, zeigen, dass Aufklärung ein kostenschonendes, effektives Mittel zum Zweck (Prävention) ist. Verbundenheit mit den Werten unserer Rechtsordnung, Medienkompetenz und Demokratieverständnis wollen gelernt sein. Sie sind Garant für ein friedliches Zusammenleben. Hiermit danken wir allen Wiener Rechtsanwält:innen und Expert:innen, die ihren Beitrag an solchen Initiativen und damit einen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Nur weiter so!